

Kapitalanleger sind nicht zur Rückzahlung von Ausschüttungen an eine Fondsgesellschaft verpflichtet

Herr Rechtsanwalt Gilles hat in einem Verfahren vor dem Landgericht Kaiserslautern erfolgreich eine Kapitalanlegerin vertreten, die sich als Treugeber-Kommanditistin an der in Liquidation befindlichen **MLR Beteiligungsges.mbH & Co. 2 KG** beteiligt hatte.

Der gerichtlichen Entscheidung lag eine weitverbreitete - und hochriskante - Kapitalanlage zugrunde.

Unsere Mandantin hatte sich als so genannte Kommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt, wobei die Beteiligung jedoch nicht unmittelbar, sondern über einen zwischengeschalteten Treuhänder lief.

Diese Anlageform bringt es mit sich, dass während der Laufzeit der Kapitalanlage gewinnunabhängige Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Leider werden die Kapitalanleger - wie auch im vorliegenden Fall - im Rahmen der Beratungsgespräche, die der Anlageentscheidung vorausgehen, in der Regel jedoch nicht darauf hingewiesen, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet sind, die erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

Solche Rückzahlungsansprüche werden regelmäßig dann geltend gemacht, wenn über das Vermögen einer Fondsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder - wie im Falle der „MLR“ - eine Abwicklung angeordnet wird.

Herr Rechtsanwalt Gilles ist es jedoch gelungen, das Landgericht Kaiserslautern von seiner Rechtsauffassung zu überzeugen, dass im Falle der „MLR“ der Treuhandvertrag keine hinreichende Grundlage darstellt, um einen unmittelbaren Zahlungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Anleger zu begründen.

Die vom Abwickler des Unternehmens erhobene Zahlungsklage wurde daher erfreulicherweise abgewiesen.

Gerne beraten und vertreten wir auch Sie, sofern Sie hinsichtlich einer Kapitalanlage unzureichend bzw. unzutreffend beraten wurden oder von einem Unternehmen auf Rückzahlung erhaltener Ausschüttungen in Anspruch genommen werden.